

Beschluss Nr. 564/2019

Schwyz, 20. August 2019 / ju

Interpellation I 8/19: Verminderung der Lichtverschmutzung

Beantwortung

1. Wortlaut der Interpellation

Am 4. April 2019 haben die Kantonsrätinnen Elsbeth Anderegg Marty und Prisca Bünter sowie Kantonsrat Dr. Guy Tomaschett folgende Interpellation eingereicht:

«Lichtverschmutzung ist die künstliche Aufhellung des Nachthimmels durch Licht das nach oben abgestrahlt wird und damit ein diffuses Leuchten und eine Aufhellung des Nachthimmels bewirkt. Über Europa wird die Nacht Jahr für Jahr um 10 Prozent heller. Eine ursprüngliche natürliche Dunkelheit besteht nur noch in entlegenen Gebieten – in der Schweiz jedoch überhaupt nicht mehr.

Lichtverschmutzung wird verursacht durch alle Lichtquellen, welche Licht nach oben abstrahlen, wie starke Scheinwerfer, Leuchtreklamen, nach oben gerichtete Fassadenbeleuchtungen, ungünstig konstruierte Strassen- und Platzbeleuchtung. Das Beleuchten von Bergbahnen und -Gipfeln und von Skipisten führen ebenfalls zu einer starken Aufhellung des Nachthimmels. Lichtverschmutzung bewirkt, dass Ökosysteme negativ beeinflusst werden: Vögel, Insekten, Fledermäuse und andere Lebewesen verlieren die Orientierung, was Erschöpfung, Verletzung und den Tod der Tiere zur Folge haben kann und somit den Verlust der Arten mitverursacht. Der zusätzliche und übermässige Verbrauch von Energie ist heutzutage ein absolutes zu vermeiden. Hinzu kommt, dass die fehlende Dunkelheit auch negative Auswirkungen auf die Gesundheit von uns Menschen hat.

Die Schwyzer Gemeinden setzen die Vermeidung von Lichtverschmutzung im Rahmen der Baugesuche um. Die Ausführung wird unterschiedlich gehandhabt, was im Sinne der Rechtsgleichheit störend ist. Für Gesuche ausserhalb der Bauzonen ist die kantonale Verwaltung zuständig.

Wir bedanken uns im Voraus für die Beantwortung der folgenden Fragen:

- 1. Ist der Regierungsrat bereit, eine energiesparende und umweltschonende Nachtbeleuchtung anzustreben, damit der natürliche Nachthimmel wieder vermehrt sichtbar wird und damit Menschen, Tiere und Pflanzen vor den schädlichen Folgen der Lichtverschmutzung geschützt werden?*
- 2. Wie viele und welche Gesuche von Licht-Anlagen ausserhalb der Bauzone hat die kantonale Stelle in den letzten fünf Jahren bearbeitet und konnte sie dabei korrigierend intervenieren?*
- 3. Ist der Regierungsrat bereit, mehr Einfluss auf die Gemeinden auszuüben, damit die Rechtsgleichheit gewahrt wird, z.B. mittels einer Verordnung?»*

2. Antwort des Regierungsrates

2.1 Allgemeines

Übermässiges künstliches Licht beeinträchtigt nicht nur die natürliche Nachtlandschaft, sondern kann auch das Leben vieler Pflanzen- oder Tierarten und den Menschen erheblich stören. Ausgedehnte und natürlich dunkle Gebiete sind in der Schweiz selten geworden, vor allem ausserhalb des Alpenraums. Sobald es dunkel wird, beginnen Tausende von künstlichen Lichtquellen zu strahlen. Die Lichtemissionen nehmen seit Jahren exponentiell zu. Diese Emissionen führen zu einer einschneidenden Veränderung unserer natürlichen Umgebung, welcher mit geeigneten Massnahmen begegnet werden muss.

Die Lichtverschmutzung ist in der Schweiz in keinem Gesetz und in keiner Verordnung explizit geregelt. Es gilt das Vorsorgeprinzip gemäss dem Bundesgesetz über den Umweltschutz vom 7. Oktober 1983 (USG, SR 814.01). Art. 1 Abs. 2 USG verlangt, dass im Sinne der Vorsorge Einwirkungen, welche schädlich oder lästig sein können, frühzeitig zu begrenzen sind. Zudem sind, unabhängig von der bestehenden Umweltbelastung, Emissionen im Rahmen der Vorsorge so weit zu begrenzen, als dies technisch und betrieblich möglich und wirtschaftlich tragbar ist (Art. 11 Abs. 2 USG).

Das USG gibt nur allgemeine Vorgaben zur Begrenzung von Emissionen an der Quelle. Des Weiteren gibt es zum Thema Vermeidung von Lichtverschmutzung erst wenige Bundesgerichtsentscheide im Bereich der Weihnachts- und Bahnhofsbeleuchtung, welche das Vorsorgeprinzip bei Lichtemissionen durchsetzen.

Aufgrund der fehlenden Gesetzesgrundlage erfolgen die Bestrebungen zur Vermeidung von Lichtverschmutzung im Kanton Schwyz durch Information, Empfehlung und Beratung.

Die vom Bund schon länger angekündigte Vollzugshilfe Lichtemissionen soll gemäss Bundesamt für Umwelt (BAFU) definitiv noch im Jahr 2019 publiziert werden. Sobald diese Vollzugshilfe erscheint und darin griffige Möglichkeiten zur Vermeidung der Lichtverschmutzung vorhanden sind, wird der Vollzug entsprechend angepasst.

2.2 Zu den Fragen

2.2.1 Ist der Regierungsrat bereit, eine energiesparende und umweltschonende Nachtbeleuchtung anzustreben, damit der natürliche Nachthimmel wieder vermehrt sichtbar wird und damit Menschen, Tiere und Pflanzen vor den schädlichen Folgen der Lichtverschmutzung geschützt werden?

Ja. Dies wird im Kanton Schwyz bereits praktiziert. Bei Strassenbeleuchtungen wird auf energiesparende LED umgerüstet und bei Bauvorhaben werden Auflagen zur Vermeidung von unnötigen Lichtemissionen gemacht. Insbesondere wird darauf geachtet, dass störende Lichtemissionen in der Nacht mittels zeitlicher Beschränkung und korrekter Lichtlenkung auf das zu beleuchtende Objekt (Ausrichtung, Blenden) vermieden werden.

Die zurzeit einzige Möglichkeit, unnötige Lichtemissionen im Aussenraum zu beschränken, ist die konsequente Anwendung der SIA-Norm 491 «Vermeidung unnötiger Lichtemissionen im Aussenraum» vom 1. März 2013. Diese Norm gilt als Stand der Technik und anerkannte Regel der Baukunde, welche umzusetzen ist. Sie dient als Grundlage für eine Verminderung der Lichtverschmutzung in Aussenräumen.

Konkret werden bei Baugesuchen Anpassungen für Installationen gefordert, bei welchen der Lichtstrom von unten nach oben strahlt, um die Abstrahlung Richtung Himmel zu verhindern. Bestehende, nicht nach SIA-Norm 491 erstellte Lichtinstallationen, werden bei entsprechenden Beschwerden beanstandet. Ansonsten werden bei Baugesuchen Empfehlungen zur Verminderung der Lichtverschmutzung (Strassenbeleuchtungen, Reklamebeleuchtungen, Zierbeleuchtungen u.ä.) mittels Abschirmung und zeitlicher Beleuchtungseinschränkung gegeben. Analog der Nachtruhezeit sollen zwischen 22:00 und 06:00 Uhr unnötige Lichtquellen ausgeschaltet werden. Nicht nur der Kanton, sondern auch die Gemeinden tragen zur Vermeidung von Lichtverschmutzung bei. Sie können in ihrem Baureglement Beleuchtungsart und -zeiten zonenbedingt umschreiben respektive regeln. Ebenso kann eine Gemeinde im Rahmen der Nutzungsplanung Gestaltungs- und Einordnungsvorschriften bezüglich Lichtimmissionen erlassen. Ferner können in der kommunalen Polizeiverordnung Vorgaben verankert werden (z.B. Verbot oder Einschränkung gewisser Beleuchtungsarten wie Skybeamer, Vorgaben für öffentliche Beleuchtungen, Einschränkungen der Beleuchtungsdauer).

2.2.2 Wie viele und welche Gesuche von Licht-Anlagen ausserhalb der Bauzone hat die kantonale Stelle in den letzten fünf Jahren bearbeitet und konnte sie dabei korrigierend intervenieren?

Ausserhalb der Bauzone wurden in den letzten fünf Jahren zwei Dutzend Baugesuche in den Bereichen Anlage-, Strassen- und Reklamebeleuchtung bearbeitet. Dazu wurden meist Empfehlungen zur Verminderung der Lichtverschmutzung mittels Abschirmung und zeitlicher Beleuchtungseinschränkung gegeben. Ein Grossteil dieser Baugesuche erfüllte die SIA-Norm 491 indes bereits.

In Einzelfällen wurden Installationen verhindert, bei welchen der Lichtstrom von unten nach oben in Richtung Himmel strahlte. Dies mit entsprechenden Auflagen im jeweiligen Baugesuch.

2.2.3 Ist der Regierungsrat bereit, mehr Einfluss auf die Gemeinden auszuüben, damit die Rechtsgleichheit gewahrt wird, z.B. mittels einer Verordnung?

Die Bezirke und Gemeinden des Kantons Schwyz geniessen im Rahmen des übergeordneten Rechts Autonomie. Der Kanton greift deshalb nicht mittels einer Verordnung in deren Vollzugstätigkeit ein. Die zukünftige Vollzugshilfe des BAFU wird vom Kanton und von den Bezirken und Gemeinden angewendet werden müssen. Im Rahmen des Vollzugs wird sich zeigen, ob weiterer Handlungsbedarf besteht. Eine weitere Einflussnahme des Kantons würde aber nicht über eine kantonale Verordnung erfolgen, sondern durch entsprechende Interventionen zur Anpassung der Vollzugshilfe Lichtemissionen beim BAFU oder durch eine nationale Verordnung.

Beschluss des Regierungsrates

1. Der Vorsteher des Umweltdepartementes wird beauftragt, die Antwort im Kantonsrat zu vertreten.
2. Zustellung: Mitglieder des Kantonsrates.

3. Zustellung elektronisch: Mitglieder des Regierungsrates; Staatsschreiber; Sekretariat des Kantonsrates; Departemente; Hochbauamt; Tiefbauamt; Amt für Wasserbau; Amt für Wald und Naturgefahren; Amt für Natur, Jagd und Fischerei; Amt für Vermessung und Geoinformation; Amt für Umweltschutz.

Im Namen des Regierungsrates:

Dr. Mathias E. Brun
Staatsschreiber

